

Bundessozialgericht

- 1 RA 135/75 -

Verkündet am
23. Februar 1977

I m N a m e n d e s V o l k e s

.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Februar 1977 für
Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Berlin vom 21. August 1975
aufgehoben.

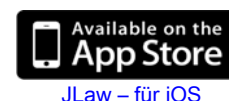
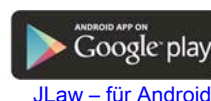
Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Berlin vom 8. Oktober 1974 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungs- und Revisions-
verfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 4. Januar 1911 geborene Kläger beantragte am 6. November 1972 unter Bezugnahme auf § 25 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) idF des Rentenreformgesetzes (RRG) vom 16. Oktober 1972 (BGBl I 1965) das sogenannte flexible Altersruhegeld, weil er Anfang 1973 62 Jahre alt werde und zu 80 % schwerkriegsbeschädigt sei und im übrigen bei seinem Arbeitgeber, der Siemens AG in Berlin, nur noch bis zum 30. Juni 1973 beschäftigt sein werde.

Inzwischen erging das Vierte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (4. RVÄndG) vom 30. März 1973 (BGBl I 257), das die Regelung des RRG wieder beseitigte, wonach die Bezieher des flexiblen Altersruhegeldes in unbegrenzter Höhe neben der Rente noch sollten hinzuverdienen dürfen. Daraufhin bewilligte die Beklagte dem Kläger das begehrte Altersruhegeld nur vom 1. Februar 1973 bis 31. März 1973. In ihrem Bescheid vom 4. Juni 1973 hieß es dazu, die Gewährung des Altersruhegeldes für den abgelaufenen Zeitraum bis zum 31. März 1973 erfolge im Hinblick auf die Verkündung des 4. RVÄndG am 31. März 1973; Ansprüche für Zeiten nach dem 31. März 1973 würden damit nicht begründet.

Hiergegen erhob der Kläger Klage. Dazu überreichte er eine Bescheinigung der Siemens AG, in der diese die getroffene Abrede bestätigte, wonach er zum 1. Juli 1973 in den Ruhestand treten werde. Außerdem wurde noch ein Schreiben des Senators für Arbeit und Soziales in Berlin vom 28. Dezember 1972 vorgelegt. Darin hieß es, daß die Vertragsparteien "übereingekommen" seien, das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis zum 30. Juni 1973 wegen "Erreichung der Altersgrenze" zu kündigen; bei dieser Sachlage sei eine behördliche Mitwirkung nach dem Schwerbeschädigtengesetz nicht erforderlich.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Mit Bescheid vom 17. August 1973 bewilligte die Beklagte dem Kläger wiederum Altersruhegeld, und zwar vom 1. Juli 1973 an mit Rücksicht darauf, daß er nunmehr kein Einkommen mehr hatte.

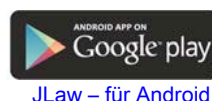
Vor dem Sozialgericht (SG) Berlin beantragte der Kläger, die Beklagte unter Abänderung ihres Bescheides vom 4. Juni 1973 zu verurteilen, ihm das Altersruhegeld auch vom 1. April bis zum 30. Juni 1973 zu zahlen. Das SG wies die Klage ab. Aufgrund des 4. RVÄndG sei der Anspruch auf Altersruhegeld für den streitigen Zeitraum wieder entfallen. Auf die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 1 des 4. RVÄndG könne sich der Kläger nicht berufen. Er habe weder, wie dort gefordert, in der Zeit vom 21. September bis zum 21. Dezember 1972 sein Beschäftigungsverhältnis "geändert" noch unter Aufgabe des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses ein neues begründet; stattdessen habe er unter Einhaltung der Kündigungsfrist sein Beschäftigungsverhältnis zum 30. Juni 1973 beendet. Die Berufung wurde zugelassen.

Das Landessozialgericht (LSG) hob auf die Berufung des Klägers das angefochtene Urteil vom 4. Oktober 1974 auf und verurteilte die Beklagte in Abänderung ihres Bescheides vom 4. Juni 1973 zur Zahlung von flexiblem Altersruhegeld auch für die Monate April bis Juni 1973. Im wesentlichen führte es aus, die Übergangsvorschrift des Art. 2 § 1 des 4. RVÄndG solle nach der ihr beigegebenen Begründung (BT-Drucks. 7/3 S. 7) sicherstellen, "daß Versicherte, die mit Rücksicht auf die Regelung des RRG bestimmte arbeitsvertragliche Dispositionen getroffen haben, keine finanziellen Einbußen erleiden". Diesen Zweck der finanziellen Sicherstellung von Versicherten, die arbeitsvertragliche Dispositionen getroffen haben, erfülle Art. 2 § 1 des 4. RVÄndG insofern nicht, als darin diejenigen Versicherten nicht erwähnt seien, die mit Rücksicht auf das RRG innerhalb des maßgebenden Zeitraums die tiefgreifendste arbeitsvertragliche Disposition, nämlich die Kündigung, getroffen hätten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Hier enthalte das Gesetz eine Lücke, die von der Rechtsprechung zur Verwirklichung des vom Gesetzgeber angestrebten, in der Begründung zum Ausdruck gekommenen Ziels ausgefüllt werden könne und müsse. Art. 2 § 1 des 4. RVändG habe somit auch für Versicherte zu gelten, die im Vertrauen auf die Wirksamkeit des RRG ihr Arbeitsverhältnis gekündigt und damit sowohl über Arbeitseinkommen als auch über das Altersruhegeld verfügt hätten. Ihnen entstünden bei der Versagung der Renten nicht unerhebliche finanzielle Einbußen, welche gerade hätten vermieden werden sollen. Es könne nicht ausgeschlossen werden, daß der Kläger bei einer anderen Rechtslage nicht gekündigt hätte. Wenn aber das RRG den Anlaß für eine Kündigung gegeben habe, dann bedürfe ein Versicherter, der sein Arbeitsverhältnis gekündigt habe, des gleichen Vertrauensschutzes wie der Versicherte, der "lediglich" eine Änderungskündigung vorgenommen habe.

Hiergegen richtet sich die vom LSG zugelassene Revision der Beklagten. Sie rügt Verletzung des Art. 2 § 1 des 4. RVändG und beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts zurückzuweisen.

Der Kläger hat sich im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten - § 166 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) - vertreten lassen.

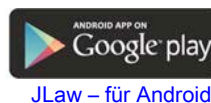
II

Die Revision der Beklagten ist begründet. Der Auffassung des LSG kann nicht gefolgt werden. Der von ihm vorgenommenen Gleichstellung von Kündigung und Änderung des Beschäftigungsverhältnisses kann nicht beige pflichtet werden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Nach Art. 2 § 1 des 4. RVÄndG gilt ua § 25 AVG idF des RRG für Versicherte weiter, die mit Rücksicht auf die Möglichkeit der unbeschränkten Weiterarbeit neben einem Altersruhegeld nach § 25 Abs.1 AVG in der Zeit vom 21. September bis zum 21. Dezember 1972 ein Beschäftigungsverhältnis geändert oder unter Aufgabe der versicherten Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ein Beschäftigungsverhältnis begründet haben, wenn das Bruttoarbeitsentgelt aus dem geänderten oder neuen Beschäftigungsverhältnis niedriger ist als 90 vH des in den letzten 12 Kalendermonaten vor dem 1. Januar 1973 durchschnittlich erzielten Arbeitseinkommens und der Antrag auf das Altersruhegeld vor dem 21. Dezember 1972 gestellt worden ist. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 25. Juni 1974 (BVerfGE 37, 363 ff, 396 ff) ist diese Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

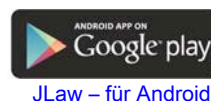
Den Formulierungen der Übergangsvorschrift ist zu entnehmen, daß sich die dort vorgesehene Vergünstigung lediglich auf Versicherte erstrecken soll, die eine Beschäftigung weiter ausüben wollen. Der Kläger hat aber unstreitig seine bisherige Beschäftigung zum 30. Juni 1973 beenden wollen und auch nicht vorgehabt, ein neues Arbeitsverhältnis zu begründen. Eine solche Kündigung und Aufgabe des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses kann deshalb entgegen der Auffassung des LSG einer Änderung des Beschäftigungsverhältnisses iS des Gesetzes nicht gleichgestellt werden. Von einer Änderung kann stets nur dann gesprochen werden, wenn ein begonnenes Verhältnis irgendwie in anderer Form fortbesteht. Der Gesetzgeber wollte das Nebeneinander von Altersruhegeld und Arbeitseinkommen regeln. Gerade hieran fehlt es beim Kläger, da er vom 1. Juli 1973 an von seinem Altersruhegeld leben wollte. Deshalb fehlt es an einer Lücke in der gesetzlichen Regelung, die von der Rechtsprechung ausgefüllt werden müßte. Abgesehen hiervon handelt es sich bei Art. 2 § 1 des 4. RVÄndG um eine Ausnahmeregelung, die einer erweiternden Auslegung nicht fähig ist. Deshalb wird der Kläger bereits

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

aus diesem Grunde nicht von der erwähnten Übergangsregelung erfaßt, so daß es dabei verbleiben muß, daß ihm das 4. RVÄndG den bereits erworbenen Anspruch auf flexibles Altersruhegeld neben vollem Arbeitsentgelt wieder genommen hat. Denn daß er in der hier streitigen Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1973 mindestens dasselbe Monatseinkommen hatte wie im Jahre 1972, kann nach den Ausführungen des LSG nicht zweifelhaft sein.

Somit muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)